



**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee**

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2016

16. Juni 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14064175/10078646

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	6
2.2. Erteilte Auskünfte	6
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
3. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016	I
— Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016	
— Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
— Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2016	
— Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
— Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen, da jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** April bis Juni 2017 überwiegend in den Räumen der für die Buchhaltung bzw das Rechnungswesen zuständigen Steuerberaters in Villach, Verona, Bologna, Varna und Slovenska Bistrica sowie in unserem Büro in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Peter Fritzer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit be-

steht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

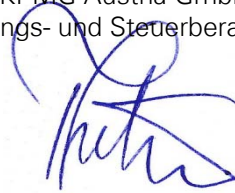
Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Klagenfurt, am 16. Juni 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter".

MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2016**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016

A K T I V A

	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	52.669	53.898
2. Geschäfts(Firmen)wert a) aus der Kapitalkonsolidierung	3.524.873	410.761
	<u>3.577.542</u>	<u>464.659</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	875.823	506.185
2. Technische Anlagen und Maschinen	37.688.530	13.906.350
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.243	662
	<u>38.586.596</u>	<u>14.413.197</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	10.000	0
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen a) an assoziierten Unternehmen	156.016	149.877
b) Sonstige Beteiligungen	0	0
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10.500	0
	<u>176.516</u>	<u>149.877</u>
	<u>42.340.653</u>	<u>15.027.732</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.904	0
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	4.158	0
	<u>17.062</u>	<u>0</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>	1.470.149	649.264
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 561.000 (VJ: TEUR 571)</i>	1.243.446	712.853
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 338.253 (VJ: TEUR 107)</i>	1.171.631	394.512
	<u>3.885.226</u>	<u>1.756.629</u>
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.249.837</u>	<u>1.790.856</u>
	<u>7.135.063</u>	<u>3.547.485</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.093.743	1.127.325
D. Aktive latente Steuern	352.241	97.702
	<u>50.938.763</u>	<u>19.800.244</u>

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000	35.000
II. Kapitalrücklagen		
I. Nicht gebundene	2.795.500	260.000
III. Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile	209.398	66.998
IV. Kumuliertes Ergebnis	962.618	931.464
<i>davon Ergebnisvortrag: EUR 931.464 (VJ: TEUR 1.142)</i>		
	4.002.516	1.293.462
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000	2.000.000
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	15.704	10.458
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	299.488	67.771
3. Sonstige Rückstellungen	292.771	234.438
	607.964	312.667
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	5.779.500	2.600.000
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.779.500 (VJ: TEUR 2.600)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.019.534	11.259.919
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.770.113 (VJ: TEUR 2.071)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 23.249.421 (VJ: TEUR 9.189)</i>		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.644.767	149.130
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.664.767 (VJ: TEUR 149)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
4. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	778.645	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 778.645 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.055.990	2.122.331
<i>davon aus Steuern: EUR 57.670 (VJ: TEUR 52)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.657 (VJ: TEUR 3)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.055.990 (VJ: TEUR 2.055)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 67)</i>		
	44.278.437	16.131.380
E. Rechnungsabgrenzungsposten	49.846	62.736
	50.938.763	19.800.244
<i>Eventualverbindlichkeiten</i>	15.372	12.660

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	6.861.769	2.797.211
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	275.150	0
b) Übrige	753.927	65.895
	1.029.077	65.895
3. BETRIEBSLEISTUNG	7.890.845	2.863.105
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-1.071.049	-18.774
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-390.669	-271.358
	-1.461.718	-290.132
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-178.388	-56.011
b) Aufwendungen für Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-8.959	-803
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-25.982	-15.996
d) Sonstige Sozialaufwendungen	-534	-20
	-213.862	-72.830
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.946.134	-759.880
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-101.752	-84.204
b) Übrige	-1.686.619	-850.308
	-1.788.371	-934.512
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (Betriebsergebnis)	2.480.760	805.751
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	29.639	32.190
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.841	24.034
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-1.322	0
<i>davon Abschreibungen EUR 1.322 (VJ: TEUR 0)</i>		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.227.128	-946.665
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	-2.174.970	-890.441
14. Ergebnis vor Steuern	305.791	-84.690
15. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-150.978	-132.549
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	162.370	45.900
	11.392	-86.649
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	317.182	-171.339
17. Nicht beherrschende Anteile am Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-286.028	-39.330
18. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	31.155	-210.669
19. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	931.464	1.142.132
20. Kumuliertes Ergebnis	962.618	931.464

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2016

	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Kummuliertes Ergebnis	Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2015	35.000	260.000	1.142.132	-16.832	1.420.300
Veränderung nicht beherrschende Anteile	0	0	0	44.500	44.500
Konsolidierter Jahresfehlbetrag/-überschuss	0	0	-210.668	39.330	-171.338
Stand am 1. Jänner 2016	35.000	260.000	931.464	66.998	1.293.462
Zugang Einbringung	0	2.535.500	0	-143.628	2.391.872
Konsolidierter Jahresüberschuss	0	0	31.155	286.028	317.182
Stand am 31. Dezember 2016	35.000	2.795.500	962.618	209.398	4.002.516

Stand am 1. Jänner 2015
Veränderung nicht beherrschende Anteile
Konsolidierter Jahresfehlbetrag/-überschuss

Stand am 1. Jänner 2016
Zugang Einbringung
Konsolidierter Jahresüberschuss
Stand am 31. Dezember 2016

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016 EUR	2015 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Jahresüberschuss	317.182	-171.339
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	1.946.134	759.880
+ Abschreibungen auf Finanzanlagen	1.322	0
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-7.139	-32.190
-/+ Veränderung der latenten Steuern	-152.182	-29.931
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	6.509	16.315
	2.111.827	542.735
-/+ Veränderung der Vorräte	-8.937	0
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-306.716	83.429
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	-523.722	-68.350
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	139.445	14.317
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	419.868	49.923
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	-1.075.998	0
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	-244.600	26.397
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	3.366.313	1.777.578
	1.765.653	1.883.294
Operativer Cash-flow	3.877.480	2.426.029
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-1.431.572	-1.293
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	-1.731.500	-592.065
- Investitionen in Finanzanlagen und noch nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	-10.000	0
	-3.173.072	-593.358
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
+/- Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-121.202	-654.498
	-121.202	-654.498
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	583.206	1.178.173
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	1.790.856	597.608
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung	875.775	15.075
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	3.249.836	1.790.856

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2016 wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend den Bestimmungen des § 906 Abs. 36 UGB angepasst. Die erforderlichen Anpassungen waren unwesentlich.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 24 Tochtergesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Zusätzlich wurden drei Gesellschaften und deren drei Tochtergesellschaften mittels Equity-Methode in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2016 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2016.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest Slowenien GmbH, als Gruppenmitglieder besteht. Zudem wurden gemäß Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 21. 12. 2016 ab der Veranlagung 2016 die KPV Solar GmbH und die PV-Invest RGA GmbH als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe aufgenommen.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2016 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Mit Erstkonsolidierung vom 1. 1. 2016 wurde die Biringsol 1 d.o.o. in den Konsolidierungskreis aufgenommen. Daraus ergab sich anteilmäßig – nach Abzug der Fremddanteile – ein passiver Unterschiedsbetrag i.H.v. EUR 588.759,99. Da für die Gesellschaft auch in Zukunft positive Ergebnisse erwartet werden und auch kein Rückstellungsbedarf erkennbar ist, wurde dieser Betrag im Jahr 2016 ergebniswirksam aufgelöst.

Mit 31. 12. 2016 wurde zudem die PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o. sowie die Mega Solar d.o.o.e.l. erstkonsolidiert, woraus sich ein Firmenwert i.H.v. EUR 737.914,65 ergab. Die Abschreibung des Firmenwertes beginnt erst im Geschäftsjahr 2017.

Der Konsolidierungskreis wurde zudem durch Einbringung der Beteiligung an der KPV Solar GmbH in die PV Invest GmbH per 1. 1. 2016 um die KPV Solar GmbH und deren 7 Tochterunternehmen erweitert. Aus der Erstkonsolidierung der KPV Solar GmbH resultierte ein Firmenwert i.H.v. EUR 2.497.690,23. Dieser wird aufgrund des sehr langfristig ausgerichteten Geschäftsmodells auf 20 Jahre abgeschrieben.

Folgende Tochterunternehmen der KPV Solar GmbH wurden mitberücksichtigt:

KPV Solar Italia s.r.l. i.L., Avisolar s.r.l., PV Project V s.r.l. i.L., Montana Energia s.r.l., KPV Solar Bulgaria OOD, Photovoltaics Karlovo EOOD sowie EKO Madrino EOOD. Die im Vorjahr equity-konsolidierte PV-Invest RGA GmbH wurde ebenfalls aufgrund der o.a. Einbringung im Jahr 2016 in den Kreis der vollkonsolidierten Tochtergesellschaften aufgenommen. Aus dieser Erstkonsolidierung ergab sich ein Firmenwert i.H.v. EUR 34.455,21, der ebenfalls über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben wird.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nennkapital TEUR	Anteil 2016	Anteil 2015	Konsolidierungs- Art ¹
<i>PV-Invest GmbH (Mutterunternehmen)</i>	35			
Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
Managementkompetenz PV – Invest Lequile SRL, Bozen	10	100%	100%	V
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
KPV Project I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Collemeto 1 SRL, Verona	10	100%	100%	V
PV – Invest Slowenien GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Invest Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije d.o.o., Domžale	10	51%	51%	V
Tasolar doo, Velenje	7,5	51%	51%	V
Biringsol 1 d.o.o., Domžale	7,5	51%	0%	V
PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o., Skopje	5,0	35,7%	0%	V
Mega Solar d.o.o.e.l, Skopje	5,0	35,7%	0%	V

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2016

PV-Invest RGA GmbH, Velden am Wörthersee	10	100%	45%	V
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	45%	V
KPV Solar GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	0%	V
KPV Solar Italia s.r.l. i.L., Bozen	100	90%	0%	V
Avisolar s.r.l., Avio/Trient	10	100%	0%	V
KPV Project V s.r.l. i.L., Bozen	10	60%	0%	V
Montana Energia s.r.l., Bologna	10	42%	0%	V
KPV Solar Bulgaria OOD, Warna	102	85%	0%	V
Photovoltaics Karlovo EOOD, Warna	2,5	85%	0%	V
Eko Madrino EOOD, Warna	15	85%	0%	V
Macael Fotovoltaica 11 SL, EL Prat de Liobregata	3	50%	50%	E
Mein Kraftwerk PV GmbH, Velden am Wörthersee	35	40%	40%	E
KPV Project IV SRL, Bozen	10	40%	40%	E
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	40%	40%	E
PV-Invest Pincara GmbH, Velden am Wörthersee	10	45%	45%	E
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	45%	45%	E

Die equity-konsolidierte PV Invest Pincara GmbH hält eine 100%ige Beteiligung an der Fotovoltaica Pincara SRL. Die beiden Gesellschaften wurden zum Zweck der Konzernkonsolidierung zuerst miteinander vollkonsolidiert. Das daraus resultierende konsolidierte Eigenkapital floss in weiterer Folge in den Konzern at equity ein. Die gleiche Vorgehensweise (erst Vollkonsolidierung von Mutter und Tochter, dann Ergebnis für Equity-Ansatz herangezogen) wurde auch bei der Mein Kraftwerk PV GmbH und deren 100%ige Töchter (KPV Project IV SRL, PV-Invest Oberempfenbach GmbH) angewandt.

Zusätzlich besteht eine 100% Beteiligung an der International Photovoltaics Project 1 d.o.o. (Slowenien). Diese Gesellschaft wurde noch nicht in den Konsolidierungskreis mit einbezogen, da es sich hier um eine Holdinggesellschaft handelt, die zwar 2016 gegründet wurde, aber erst im Geschäftsjahr 2017 ihre operative Tätigkeit aufnehmen wird.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des UGB und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014); bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund der langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Paneele über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....	25
Technische Anlagen und Maschinen.....	25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisenkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 402.728,28 (Vorjahr: TEUR 403). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 2.013.641,40 (Vorjahr: TEUR 2.014).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 67.949,31 (Vorjahr: TEUR 60).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2016	1.470.149,47	1.470.149,47	0,00	0,00
	2015	649.263,72	649.263,72	0,00	0,00
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehm.	2016	1.243.446,18	682.446,18	0,00	561.000,00
	2015	712.853,23	141.853,23	0,00	571.000,00
sonstige Forderungen	2016	1.171.630,58	833.377,50	231.753,08	106.500,00
	2015	394.512,15	288.012,15	0,00	106.500,00
Summe	2016	3.885.226,23	2.985.973,15	231.753,08	667.500,00
	2015	1.756.629,10	1.079.129,10	0,00	677.500,00

Die Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen betreffen Forderungen aus L+L in Höhe von EUR 219.824,67 (Vorjahr: TEUR 142) sowie Ausleihungen in Höhe von EUR 561.000,00 (Vorjahr: TEUR 571).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 514.035,87 (Vorjahr: TEUR 44) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.455.638,30 (Vorjahr: TEUR 1.225) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst werden.

Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzerneinheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansatz bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 35.000,00 (Vorjahr: TEUR 35).

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passive latente Steuern in Höhe von EUR 299.488,49 (Vorjahr: TEUR 68) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen iHv EUR 204.681,16 (Vorjahr: TEUR 196), Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand iHv EUR 59.300 (Vorjahr: TEUR 38) sowie eine Vorsorge für die Wiederherstellung iHV EUR 27.000,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Nachrangige	2016	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten	2015	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten aus	2016	5.779.500,00	0,00	950.000,00	4.829.500,00
Anleihen	2015	2.600.000,00	0,00	950.000,00	1.650.000,00
Verbindlichkeiten	2016	29.019.533,61	5.770.112,59	11.157.939,96	12.091.481,06
gegenüber Kreditinstituten	2015	11.259.919,07	2.071.246,07	5.308.800,00	3.879.873,00
Verbindlichkeiten aus	2016	1.644.767,17	1.644.767,17	0,00	0,00
Lieferungen & Leistungen	2015	149.129,82	149.129,82	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü	2016	778.645,00	778.645,00	0,00	0,00
assozierten Unternehmen	2015	0,00	0,00	0,00	0,00
und Beteiligungsuntern.					
sonstige Verbindlichkeiten	2016	7.055.990,35	7.055.990,35	0,00	0,00
	2015	2.122.330,77	2.055.730,77	66.600,00	0,00
Summe	2016	46.278.436,13	5.273.302,61	9.067.434,95	31.937.698,57
	2015	18.131.379,66	4.276.106,66	6.325.400,00	7.529.873,00

Als dingliche Sicherheiten dienen Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und Bankguthaben.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten einen Betrag i.H.v: EUR 5.890.796,00 (Vorjahr: TEUR 1.788) aus der Moja Elektrarna d.o.o.. Bei diesem Betrag handelt es sich um Kleinkredite von natürlichen Personen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 181.659,62 (Vorjahr: TEUR 82), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden sowie

Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Managementkompetenz UB – Unternehmensberatung GmbH in Höhe von EUR 175.000,00 (Vorjahr: TEUR 175) enthalten.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 15.372,00 (Vorjahr: TEUR 15) stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten eines assoziierten Unternehmens.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2016	2015
Österreich	1.223.449,52	153.000,00
Italien	2.401.977,60	1.791.691,67
Slowenien/Mazedonien	1.470.345,47	852.519,10
Frankreich	107.463,00	0,00
Bulgarien	1.658.532,95	0,00
	6.861.768,54	2.797.210,77

Die Nettoumsatzerlöse stiegen aufgrund der Erweiterung des Konsolidierungskreises im Jahr 2016 um 145,31% im Vergleich zu 2015 (von EUR 2.797.210,77 auf EUR 6.861.768,54).

Die Umsatzerlöse beinhalten auch Umsätze aus den Verkauf von Projektanlagen iHv EUR 819.453,06 (Vorjahr: TEUR 0).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten einen außerordentlichen Ertrag i.H.v. EUR 552.972,58 der aus einer Gutschrift im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb der Biringsol 1 d.o.o. (Lucky-Buy) resultiert.

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2016 in:

Österreich: 2 Mitarbeiter,

Bulgarien: 2 Mitarbeiter,

Slowenien: 1 Mitarbeiterin
(Vorjahr insgesamt: 2).

Die Angaben gemäß § 266 Z 7 UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen. Im Geschäftsjahr wurden unter Anwendung der Equity-Methode Zuschreibungen saldiert und in der Konzern-Gewinn- und -verlustrechnung im Posten „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ i.H.v. EUR 7.138,99 zusammengefasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 40.000,00 (Vorjahr: TEUR 34) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen:

- 1.) Anfangsdatum: 2. 1. 2012, Enddatum: 4. 4. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 1.750.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.000) und
- 2.) Anfangsdatum: 1. 6. 2012, Enddatum: 1. 12. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 3.562.500,00 (Vorjahr: TEUR 4.037)

Die Bewertung dieser Zinsswaps ergibt für:

- 1.) EUR 182.719,93 (Vorjahr: TEUR 208) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH und
- 2.) EUR 332.869,64 (Vorjahr: TEUR 367) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der at equity-konsolidierten Mein Kraftwerk PV GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank ein Zinsswaps abgeschlossen (Anfangsdatum: 1. 7. 2014, Enddatum: 1. 7. 2019, Fälligkeit: von 2014 bis 2019, Bezugsbetrag: EUR 1.168.745,00 [Vorjahr: TEUR 1.310]). Die Bewertung dieses Zinsswaps ergibt EUR 61.855,36 (Vorjahr: EUR 81.124,26) inkl. Zinsen zu Lasten der Mein Kraftwerk PV GmbH
Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der Lequile SRL besteht darüber hinaus eine langfristige Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Im April 2017 hat die PV – Invest 50% der Geschäftsanteile an der PV – Invest WE GmbH (vormals Mein Kraftwerk PV GmbH) von den Mitgesellschaftern erworben und hält somit 100% der Geschäftsanteile. Damit gehört das PV-Kraftwerk in Deutschland nunmehr zu 100% der PV – Invest GmbH.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren Herr Mag. Günter Grabner, geb. 13. 11. 1959 und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961 als **Geschäftsführer der PV - Invest GmbH** tätig.

Velden am Wörthersee, am 16. Juni 2017

PV - Invest GmbH

Mag. Günter Grabner, Geschäftsführer

Mag. Gerhard Rabensteiner, Geschäftsführer

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungs-/Herstellungskosten			Abschreibungsbewegungen			Abschreibungsbewegungen		Abschreibungsbewegungen	
	Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2016 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	kumulierte AfA im Geschäftsjahr 2016 EUR	Abgang Konsolidierung 2016 EUR	Zuschreibungen Konsolidierung 2016 EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2016 EUR	kumulierte AfA 31.12.2016 EUR	Buchwert am 31.12.2016 EUR	Buchwert am 31.12.2015 TEUR	
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	75.019	0	0	54.592	129.611	21.121	12.971	0	42.851	76.943	52.669	53.898	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	440.101	0	0	3.270.060	3.710.161	29.340	1.55947	0	0	185.287	3.524.873	410.761	
	515.120	0	0	3.324.652	3.839.772	50.461	168.918	0	42.851	262.230	3.577.542	464.659	
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	626.488	0	0	482.448	1.108.936	120.304	39.264	0	73.546	233.113	875.823	506.185	
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.301.192	0	0	7.980.583	19.281.774	2.043.774	752.036	0	1.228.126	4.023.937	15.257.838	9.257.417	
a) Italien	5.783.199	1.430.227	0	6.298.567	13.511.993	1.134.266	414.174	0	1.036.861	2.585.300	10.926.693	4.648.933	
b) Slowenien - Mazedonien	0	0	0	13.608.644	13.608.644	0	547.014	0	2.040.631	2.587.645	11.020.999	0	
c) Bulgarien	0	0	0	525.000	525.000	0	21.000	0	21.000	42.000	483.000	0	
d) Andere	1.670	1.345	0	98.027	101.042	1.008	3.729	0	74.062	78.799	22.243	662	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.712.549	1.431.572	0	28.993.268	48.137.389	3.299.353	1.777.216	0	4.474.225	9.550.794	38.586.596	14.413.197	
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	0	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	
a) an verbundenen Unternehmen	45.763	1.322	4.500	3.500	46.085	0	1.322	0	1.111.253	1.322	156.016	149.877	
b) an assoziierten Unternehmen	0	0	0	10.500	10.500	0	0	0	0	0	10.500	0	
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	45.763	11.322	4.500	14.000	66.585	0	1.322	0	111.253	1.322	176.516	149.877	
	18.273.432	1.442.894	4.500	32.331.970	52.043.746	3.349.814	1.947.457	0	4.517.076	9.814.346	42.340.653	15.027.732	

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Der PV - Invest Konzern ist eine stromproduzierende Gruppe, der seine Umsätze in erster Linie aus dem Verkauf des mit seinen Photovoltaik-Kraftwerken produzierten Stroms generiert. Mit dem Zusammenschluss der PV – Invest Gruppe in 2016 mit der KPV Solar Gruppe werden nunmehr auch EPC-Geschäfte (Entwicklung neuer PV-Projekte) in der PV – Invest Gruppe abgewickelt.

PV - Invest ist per Ende 2016 in sieben europäischen Ländern (Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Slowenien, Bulgarien, Mazedonien) mit PV-Kraftwerken aktiv und hat dabei insgesamt ca. EUR 52 Mio in PV-Anlagen investiert.

PV - Invest finanziert den Erwerb neuer Photovoltaik-Kraftwerke durch die Emission von Anleihen in Kombination mit klassischen Bank- und Leasingfinanzierungen, durch ein Modell mit Bürgerbeteiligungen oder durch ein Investorenmodell.

Die Photovoltaik-Kraftwerke liefern alle die geplanten Strommengen. Diese solide Basis ist Ansporn und Motivation, neue Projekte im Bereich Photovoltaik zu forcieren.

Organisatorisch haben wir uns auf den für uns relevanten Märkten durch die Etablierung von Tochterunternehmen als erstklassiger Partner unserer Kunden im Energiesektor aufgestellt. Wesentlich zu erwähnen ist der gesellschaftsrechtliche Zusammenschluss mit der KPV Solar Gruppe im Geschäftsjahr 2016.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2016 hat sich in den beiden Teilkonzernen PV – Invest und KPV Solar weitgehend plangemäß entwickelt. Durch den Zusammenschluss mit der KPV Solar Gruppe hat sich insgesamt das Geschäftsvolumen der PV – Invest Gruppe in 2016 mehr als verdoppelt.

Mit dem Hinzutritt der KPV Solar Gruppe konnte das Portfolio der PV – Invest Gruppe weiter diversifiziert werden. Hauptmarkt ist weiterhin Italien, in dem sich die deutliche Reduktion der Immobiliensteuer „IMU“ positiv auf den Unternehmenserfolg ausgewirkt hat. Belastet wurde das Ergebnis der italienischen Projektgesellschaften im Geschäftsjahr durch den weiteren Rückgang der Markttarife.

In Slowenien konnte mit dem in 2015 gegründeten Bürgerbeteiligungsunternehmen mehrere bestehende PV-Kraftwerke erworben werden. Das Bürgerbeteiligungsmodell findet guten Anklang bei der slowenischen Bevölkerung und daher ist auch eine weitere Expansion in Slowenien geplant.

Die kleinen PV-Kraftwerke in Frankreich und Spanien laufen zufriedenstellend.

In Deutschland läuft das seit Anfang 2016 in Betrieb befindliche PV-Kraftwerk problemlos. Eine weitere Expansion in Deutschland wäre grundsätzlich wünschenswert, ist aber von den zu erzielenden Renditen abhängig.

In Mazedonien haben wir Ende 2016 ein erstes PV-Kraftwerk mit einem attraktiven Einspeisetarif erworben.

Ende 2016 hat PV – Invest ihre mittlerweile fünfte Anleihe emittiert. Anders als bisher konnte die Anleihe dem breiten Privatpublikum mit einem Nominale von EUR 1.000,- angeboten werden. Die Anleihe wird am Dritten Markt im Corporates Prime Sektor gehandelt, wobei für unser als MTF (Multilateral Trading Facility) gehandeltes Wertpapier die Emittentenpflichten des Börsengesetzes nicht gelten.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash Flows haben die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals ermöglicht.

Wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung waren nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Wesentlich war die Einbringung der KPV Solar Gruppe in die PV – Invest gegen Abgabe von 50% der Geschäftsanteile an der PV - Invest. Mit diesem Zusammenschluss hat sich nicht nur das Portfolio diversifiziert und das Geschäftsvolumen mehr als verdoppelt. Wesentlich verbunden war damit auch der Hinzutritt des zweiten Geschäftsführers, Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, mit seinem umfassenden Marktwissen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2016	2015
Vollkonsolidierte Unternehmen			
Inland	Anzahl	5	4
Ausland	Anzahl	19	8
Assoziierte Unternehmen			
	Anzahl	6	8
Umsatzerlöse	T€	6.862 ¹	2.797
Betriebsleistung	T€	7.891	2.863
Materialaufwand	T€	1.462	290
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	317	-171
Anlagevermögen	T€	42.341	15.028
Anlagenintensität	%	83,1	75,9
Bilanzsumme	T€	50.939	19.800
Eigenkapital	T€	4.003	1.293
Eigenkapitalquote	%	7,9	6,5

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Jede Inbetriebnahme eines Solarkraftwerkes stellt der Bevölkerung Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle zur Verfügung. In immer mehr Ländern – abhängig von den lokalen Stromkosten und der Sonneneinstrahlung – hat durch die steigende Zahl an PV-Kraftwerken und den damit verbundenen gesunkenen Errichtungskosten ist die Netzparität (d.h. gleiche Kosten für Solarstrom wie für Strom aus herkömmlichen Energiequellen) bereits erreicht, weshalb mittel- bis langfristig auch die Stromkonsumenten von den Investitionen profitieren.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 fünf (Vorjahr: zwei) Mitarbeiter.

¹ Der Umsatz im Geschäftsjahr 2016 beinhaltet Umsätze aus den Verkauf von PV-Equipment iHv EUR 0,7 Mio. (Vorjahr: EUR 0).

2. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir sind mit allen Projektgesellschaften des Konzerns im Vollbetrieb. Aus den erzielten Cashflows wird bereits seit 2013 der planmäßige Abbau der Bankverbindlichkeiten für die bestehenden Kraftwerke bedient. Dies führt in den kommenden Jahren bei diesen Kraftwerken zu sinkenden Zinsaufwendungen und zu sich verbessernden Ergebnissen. Mit der Emission der PV-Anleihe zu Ende 2016 steigen wohl in den kommenden Jahren die Zinskosten wieder an. Mit dem zusätzlichen Kapital werden aber weitere PV-Kraftwerke errichtet oder gekauft, was zu steigenden Umsätzen führen wird.

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr hat den von uns eingeschlagenen Weg als richtig bestätigt. Mit der konsequenten Weiterverfolgung dieser Strategie erwarten wir nachhaltige Ergebnisbeiträge der Gesellschaften.

Risiken der künftigen Entwicklung können aus der Nichteinhaltung der gesetzlich zugesagten Fördertarife resultieren sowie aus einer Änderung der Besteuerung der gemäß Planungsrechnung erwarteten Gewinne. Eine etwaige Reduktion der Sonnenstunden mit einer daraus resultierenden Minderproduktion der Sonnenkraftwerke wird hingegen nur als wenig wahrscheinliches langfristiges Risiko eingeschätzt.

Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch die Erschließung neuer Märkte ist ein permanenter Teil strategischer Überlegungen des Konzerns. Nach dem Markteintritt Ende 2016 in Mazedonien ist in 2017 der Markteintritt im Iran erfolgt und wird auch in Ungarn die Geschäftstätigkeit gestartet. Für das im Iran errichtete PV – Kraftwerk hat die OeKB – österreichische Kontrollbank eine Garantie für das politische Risiko abgegeben.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen der Konzern ausgesetzt ist

Da die vereinbarten Einspeise-Tarife ins Stromnetz für die produzierten Mengen Solarstrom für die insgesamt 15 (Slowenien) bis 20 (Italien, Deutschland oder Frankreich) Jahre

garantiert sind, bestehen auf der Absatzseite keine nennenswerten Risiken. Wie uns die Entwicklung in Italien oder Bulgarien zeigt, könnten aber Eingriffe in das Tarifsysteem zu längeren Tarif- bzw. Kreditrückzahlungszeiträumen führen.

Produktionsseitig kommt es vor allem auf die Anzahl der Sonnenstunden an, da diese – wetterbedingt – von Jahr zu Jahr schwanken können. Die Planungsrechnungen gehen hier von einem vorsichtig geschätzten Durchschnittswert aus.

Durch Fixzinsvereinbarungen bei den Anleihen und Sicherungsgeschäften (Swaps) für langfristige Bankkredite wurde das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar und planbar gemacht. Eine etwaige Änderung der internationalen Zinspolitik hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf unsere Gruppe.

Das politische Risiko haben wir für das Investment im Iran durch eine österreichische Staatsgarantie abgesichert. Nachdem wir aber in Mazedonien ein bestehendes PV-Kraftwerk erworben haben, war eine Absicherung des politischen Risikos bei diesem nicht EU-Staat nicht möglich und sind wir daher in diesem Land einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt.

3. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Der Konzern bedient sich des Einsatzes von Zinsswaps und Zinsoptionen um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Dabei verfolgen wir das Ziel auch für die kommenden Jahre jegliches Zinsänderungsrisiko auszuschließen und sind dafür bereit, die dafür entstehenden höheren laufenden Absicherungskosten zu tragen.

4. Forschung und Entwicklung

Die Photovoltaikkraftwerke werden nach gewissenhaften Due-Diligence-Prüfungen erworben, die rechtliche, kaufmännische und technische Risiken ausschalten. Die Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis einer ausgereiften Technologie und nach dem modernsten Stand der Technik errichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden somit nicht durch die PV – Invest, sondern durch deren Geschäftspartner durchgeführt.

Velden am Wörther See, am 16. Juni 2017

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:

Mag. Günter Grabner

Mag. Gerhard Rabensteiner



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zur sofortigen fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.